

TE OGH 2016/5/18 3Ob22/16f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Dr. M*****, vertreten durch Mag. Thomas Nitsch, Dr. Sacha Pajor, Rechtsanwälte in Mödling, wider die verpflichtete Partei DI A*****, vertreten durch Dr. Wolfgang Blaschitz, Rechtsanwalt in Wien, wegen 150.000 EUR sA, über den Revisionsrekurs des F*****, vertreten durch Widter Mayrhauser Wolf Rechtsanwälte OG in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt als Rekursgericht vom 31. Juli 2015, GZ 17 R 80/15h-16 (nunmehr: 23), mit dem infolge Rekurses des S*****, vertreten durch Kosch & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wiener Neustadt, der Beschluss des Bezirksgerichts Wiener Neustadt vom 24. April 2015, GZ 3 E 4766/14w-13 (nunmehr: 18), abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Im Rahmen der gegen den Verpflichteten beim Erstgericht geführten Fahrnisexekution kam es am 27. März 2015 zur Versteigerung eines PKW (Schätzwert: 80.000 EUR; geringstes Gebot: 40.000 EUR), bei der der Meistbietende den Zuschlag um 63.000 EUR erhielt, weil er das vorletzte Gebot um 1.000 EUR überbot. Diese (erste) Versteigerung wurde unmittelbar darauf wiederholt, weil der Gerichtsvollzieher davon ausging, der Meistbietende habe die ihm zum Erlag des Meistbots in bar (statt mittels Scheck) eingeräumte halbstündige Zuwartefrist ungenutzt verstreichen lassen. Bei der Wiederversteigerung mit dem Ersteher als einzig verbliebenen Bieter (neuerlich zum geringsten Gebot) erhielt dieser den Zuschlag um 40.000 EUR. Im Protokoll über die zweite Versteigerung ist als Adresse des Erstehers (nur) Wien ausgewiesen (AS 43); im vom Gerichtsvollzieher verfassten (weiteren) Protokoll ist dazu festgehalten „Adresse wahrscheinlich: *****“ (AS 47).

Gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers bei der Versteigerung am 27. März 2015 erhob der Meistbietende eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 EO mit dem Antrag, die (gemeint: zweite) Versteigerung aufzuheben und den Zuschlag (gemeint: an den Ersteher) für unwirksam zu erklären. Gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers bei der Versteigerung am 27. März 2015 erhob der Meistbietende eine Vollzugsbeschwerde nach Paragraph 68, EO mit dem Antrag, die (gemeint: zweite) Versteigerung aufzuheben und den Zuschlag (gemeint: an den Ersteher) für unwirksam zu erklären.

Das Erstgericht wies die Vollzugsbeschwerde ab.

Das Rekursgericht gab dem vom Meistbietenden erhobenen Rekurs Folge und änderte den erstgerichtlichen Beschluss dahin ab, dass die „zweite“ Versteigerung am 27. März 2015 und der in dieser an den Ersteher erteilte Zuschlag als rechtswidrig aufgehoben wurde. Es bewertete den Entscheidungsgegenstand 30.000 EUR übersteigend und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zu. Das neuerliche Ausbieten beim selben Versteigerungstermin zum geringsten Gebot habe der Bestimmung des § 278 Abs 4 EO jedenfalls nicht entsprochen und sei geeignet gewesen, die Interessen der Beteiligten, auch die des für einen etwaigen Ausfall haftenden Meistbietenden auf Erzielung eines angemessenen Erlöses, zu verletzen. Das stelle einen krassen Verstoß gegen die einschlägige Verfahrensvorschrift dar, der die Anfechtung des Zuschlags mit Vollzugsbeschwerde und die Aufhebung der zweiten Versteigerung und des in dieser erteilten Zustands rechtfertige. Der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit, der Wirksamkeit und der Rechtsfolgen einer durch den Gerichtsvollzieher gewährten Zuwartefrist fehle. Das Rekursgericht gab dem vom Meistbietenden erhobenen Rekurs Folge und änderte den erstgerichtlichen Beschluss dahin ab, dass die „zweite“ Versteigerung am 27. März 2015 und der in dieser an den Ersteher erteilte Zuschlag als rechtswidrig aufgehoben wurde. Es bewertete den Entscheidungsgegenstand 30.000 EUR übersteigend und ließ den ordentlichen Revisionsrekurs zu. Das neuerliche Ausbieten beim selben Versteigerungstermin zum geringsten Gebot habe der Bestimmung des Paragraph 278, Absatz 4, EO jedenfalls nicht entsprochen und sei geeignet gewesen, die Interessen der Beteiligten, auch die des für einen etwaigen Ausfall haftenden Meistbietenden auf Erzielung eines angemessenen Erlöses, zu verletzen. Das stelle einen krassen Verstoß gegen die einschlägige Verfahrensvorschrift dar, der die Anfechtung des Zuschlags mit Vollzugsbeschwerde und die Aufhebung der zweiten Versteigerung und des in dieser erteilten Zustands rechtfertige. Der ordentliche Revisionsrekurs sei zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit, der Wirksamkeit und der Rechtsfolgen einer durch den Gerichtsvollzieher gewährten Zuwartefrist fehle.

Die Zustellung der Rekursentscheidung an den Ersteher durch Hinterlegung erfolgte unter der Anschrift ***** (mit Beginn der Abholfrist am 10. September 2015). Er behob die Sendung jedoch nicht, sodass sie an das Erstgericht am 29. September 2015 retourniert wurde. Einem Aktenvermerk vom 30. Oktober 2015 (AS 123) ist zu entnehmen, dass die neue Adresse des Erstehers mit *****, bekannt gegeben wurde, worauf die Zustellung an den Ersteher unter dieser Anschrift verfügt wurde. Die Sendung wurde neuerlich - mit Beginn der Abholfrist am 9. November 2015 - hinterlegt und am 12. November 2015 an den Ersteher ausgefolgt.

Der Ersteher erhob am 20. November 2015 im ERV Revisionsrekurs mit dem Antrag auf Abänderung im Sinn der Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses. Dieses Rechtsmittel ist nur dann rechtzeitig, wenn die erste Zustellung an ihn durch Hinterlegung im September 2015 nicht wirksam war.

Da die Einhaltung der Zustellvorschriften von Amts wegen zu prüfen ist (RIS-JustizRS0036440) und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs an der nur als „wahrscheinlich“ angesehenen Abgabestelle (*****), im September 2015 bestehen, hat der erkennende Senat eine ZMR-Anfrage betreffend den Ersteher eingeholt (RIS-Justiz RS0006965 [T13, T16]; RS0036430 [T3]). Diese ergab seine Meldung in Wien seit dem 22. April 1998 unter der Anschrift *****. Im Zweifel ist aufgrund dieses Erhebungsergebnisses von der Unwirksamkeit des ersten Zustellvorgangs und von der Rechtzeitigkeit des Revisionsrekurses auszugehen (RIS-Justiz RS0006965; RS0006957).

Auch die Rechtsmittellegitimation des Erstehers als Beteiligter wegen des mit der Aufhebung des Zuschlags durch das Rekursgericht verbundenen Eingriffs in sein damit erworbenes Eigentumsrecht am PKW ist zu bejahen (RIS-Justiz RS0110287).

Da der Revisionsrekurs weder eine erhebliche Rechtsfrage noch eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung des Rekursgerichts aufzeigt, ist er - ungeachtet des nicht bindenden Zulässigkeitsausspruchs - als nicht zulässig zurückzuweisen. Das ist wie folgt kurz zu begründen (§ 78 EO iVm §§ 528a, 510 Abs 3 ZPO). Da der Revisionsrekurs weder eine erhebliche Rechtsfrage noch eine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung des Rekursgerichts aufzeigt, ist er - ungeachtet des nicht bindenden Zulässigkeitsausspruchs - als nicht zulässig zurückzuweisen. Das ist wie folgt kurz zu begründen (Paragraph 78, EO in Verbindung mit Paragraphen 528 a, 510, Absatz 3, ZPO).

Rechtliche Beurteilung

1. Nach herrschender Ansicht verlangt die Aufhebung des Zuschlags im Wege der Vollzugsbeschwerde nicht nur eine schwere Verletzung der Verfahrensvorschriften, sondern auch, dass deren Missachtung so krass ist, dass der Mangel

einer ordnungsgemäßen Versteigerung auch für den Ersteher erkennbar wurde (zuletzt 3 Ob 236/98x mwN; RIS-Justiz RS0003703; RS0002125 [T4]; RS0003769; Mohr in Angst/Oberhammer EO³ § 278 Rz 14; Mini in Burgstaller/Deixler-Hübner § 278 EO Rz 24; Neumayr/Nunner-Krautgasser Exekutionsrecht³, 236 f; Markowetz in Buchegger/Markowetz Exekutionsrecht, 241; Rechberger/Oberhammer Exekutionsrecht⁵ Rz 363). 1. Nach herrschender Ansicht verlangt die Aufhebung des Zuschlags im Wege der Vollzugsbeschwerde nicht nur eine schwere Verletzung der Verfahrensvorschriften, sondern auch, dass deren Missachtung so krass ist, dass der Mangel einer ordnungsgemäßen Versteigerung auch für den Ersteher erkennbar wurde (zuletzt 3 Ob 236/98x mwN; RIS-Justiz RS0003703; RS0002125 [T4]; RS0003769; Mohr in Angst/Oberhammer EO³ Paragraph 278, Rz 14; Mini in Burgstaller/Deixler-Hübner Paragraph 278, EO Rz 24; Neumayr/Nunner-Krautgasser Exekutionsrecht³, 236 f; Markowetz in Buchegger/Markowetz Exekutionsrecht, 241; Rechberger/Oberhammer Exekutionsrecht⁵ Rz 363).

1.1. Ob diese Kriterien erfüllt sind, kann jeweils nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden und stellt deshalb grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage dar. Eine unvertretbare Fehlbeurteilung des Rekursgerichts liegt nicht vor.

2. § 278 Abs 4 Satz 1 EO lautet: Hat der Meistbietende den in bar zu zahlenden Kaufpreis nicht über Aufforderung unverzüglich, sonst bis zum Schluss der Versteigerung erlegt, so kann die Versteigerung ausgehend von dem dem Bietgebot des Meistbietenden vorangehenden Bietgebot weitergeführt werden, wenn dies nach den Umständen tunlich ist; sonst ist die ihm zugeschlagene Sache bei einem neuen Termin neuerlich auszubieten. 2. Paragraph 278, Absatz 4, Satz 1 EO lautet: Hat der Meistbietende den in bar zu zahlenden Kaufpreis nicht über Aufforderung unverzüglich, sonst bis zum Schluss der Versteigerung erlegt, so kann die Versteigerung ausgehend von dem dem Bietgebot des Meistbietenden vorangehenden Bietgebot weitergeführt werden, wenn dies nach den Umständen tunlich ist; sonst ist die ihm zugeschlagene Sache bei einem neuen Termin neuerlich auszubieten.

3.1. Angesichts des klaren Gesetzeswortlauts bestanden für einen Gerichtsvollzieher, der vom nicht fristgerechten Erlag des Kaufpreises in bar durch den Meistbietenden ausging, hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder hätte er die Versteigerung ausgehend von einem Bietgebot von 62.000 EUR weiterführen müssen, oder einen neuen Termin anberaumen und - nach Erlassung eines weiteren Versteigerungsedikts (Mohr in Angst/Oberhammer³ § 278 EO Rz 20) - mit dem geringsten Gebot von 40.000 EUR neuerlich ausbieten können. Da die Entscheidung, die Versteigerung mit dem geringsten Gebot von 40.000 EUR mehr als eine halbe Stunde nach Erteilung des ersten Zuschlags nochmals durchzuführen, keiner der beiden nach dem Gesetz gebotenen Varianten entsprach, erübrigt sich die Prüfung der Tunlichkeit einer Weiterführung der Versteigerung. Der Gerichtsvollzieher ging somit jedenfalls gesetzwidrig vor: 3.1. Angesichts des klaren Gesetzeswortlauts bestanden für einen Gerichtsvollzieher, der vom nicht fristgerechten Erlag des Kaufpreises in bar durch den Meistbietenden ausging, hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder hätte er die Versteigerung ausgehend von einem Bietgebot von 62.000 EUR weiterführen müssen, oder einen neuen Termin anberaumen und - nach Erlassung eines weiteren Versteigerungsedikts (Mohr in Angst/Oberhammer³ Paragraph 278, EO Rz 20) - mit dem geringsten Gebot von 40.000 EUR neuerlich ausbieten können. Da die Entscheidung, die Versteigerung mit dem geringsten Gebot von 40.000 EUR mehr als eine halbe Stunde nach Erteilung des ersten Zuschlags nochmals durchzuführen, keiner der beiden nach dem Gesetz gebotenen Varianten entsprach, erübrigt sich die Prüfung der Tunlichkeit einer Weiterführung der Versteigerung. Der Gerichtsvollzieher ging somit jedenfalls gesetzwidrig vor:

3.2. Erblickt man hier eine Weiterführung der Versteigerung, in der der PKW zu einem geringen Betrag (40.000 EUR) ausgebaut und zugeschlagen wurde, als es das Gesetz vorsah (62.000 EUR), liegt die Verletzung einer Bestimmung vor, die zum Wesen einer Versteigerung gehört, und damit ein krasser Verstoß gegen einschlägige Verfahrensvorschriften (vgl 1 Ob 8/87 = SZ 60/94; Mohr in Angst/Oberhammer³ § 278 EO Rz 14). 3.2. Erblickt man hier eine Weiterführung der Versteigerung, in der der PKW zu einem geringen Betrag (40.000 EUR) ausgebaut und zugeschlagen wurde, als es das Gesetz vorsah (62.000 EUR), liegt die Verletzung einer Bestimmung vor, die zum Wesen einer Versteigerung gehört, und damit ein krasser Verstoß gegen einschlägige Verfahrensvorschriften vergleiche 1 Ob 8/87 = SZ 60/94; Mohr in Angst/Oberhammer³ Paragraph 278, EO Rz 14).

3.3. Gleiches gilt, wenn das gewählte Vorgehen als Neuversteigerung an Ort und Stelle zu einem anderen Termin (mehr als eine halbe Stunde nach dem Ende der ersten Versteigerung) angesehen wird, die ohne entsprechende Kundmachung vorgenommen wurde; bei Fehlen der Kundmachung ist eine Versteigerung nämlich gerade dann ungültig, wenn dadurch die Möglichkeit der Erzielung höherer Erlöse geradezu sabotiert wird und deshalb der

Kundmachung zentrale Bedeutung zukommt (RIS-Justiz RS0003696). Dieser Fall ist etwa bei einem Verkauf an Ort und Stelle ohne Aufnahme in die Ediktsdatei und sonstige Bekanntmachung gegeben (3 Ob 123/84 = SZ 58/2; Mohr in Angst/Oberhammer³ § 278 EO Rz 14). Eine solche, die Erzielung eines dem (aus der ersten Versteigerung bekannten) Bieterinteresse entsprechenden Meistbots ausschließende Situation lag auch hier vor: War dem Gerichtsvollzieher doch vor dem Entschluss, neuerlich zu versteigern, bekannt, dass nurmehr der Ersteher als einziger Bieter anwesend war, von dem erwartet werden musste, dass er nur das geringste Gebot von 40.000 EUR bieten werde. Damit war die Möglichkeit einer (neuerlichen) Annäherung des Meistbots an den Schätzwert trotz des aus der ersten Versteigerung ersichtlichen Bieterinteresses aber von vornherein weggefallen. Eine Neuversteigerung (mit dem geringsten Gebot von 40.000 EUR) hätte daher nur nach neuerlicher Veröffentlichung in der Ediktsdatei zu einem gesonderten Zeitpunkt stattfinden dürfen, die durch die Ankündigung eingangs der ersten Versteigerung, bei Versäumung der Zuwartefrist werde es zur Wiederversteigerung kommen, schon wegen deren massiv eingeschränkter Reichweite keinesfalls ersetzt werden konnte.3.3. Gleiches gilt, wenn das gewählte Vorgehen als Neuversteigerung an Ort und Stelle zu einem anderen Termin (mehr als eine halbe Stunde nach dem Ende der ersten Versteigerung) angesehen wird, die ohne entsprechende Kundmachung vorgenommen wurde; bei Fehlen der Kundmachung ist eine Versteigerung nämlich gerade dann ungültig, wenn dadurch die Möglichkeit der Erzielung höherer Erlöse geradezu sabotiert wird und deshalb der Kundmachung zentrale Bedeutung zukommt (RIS-Justiz RS0003696). Dieser Fall ist etwa bei einem Verkauf an Ort und Stelle ohne Aufnahme in die Ediktsdatei und sonstige Bekanntmachung gegeben (3 Ob 123/84 = SZ 58/2; Mohr in Angst/Oberhammer³ Paragraph 278, EO Rz 14). Eine solche, die Erzielung eines dem (aus der ersten Versteigerung bekannten) Bieterinteresse entsprechenden Meistbots ausschließende Situation lag auch hier vor: War dem Gerichtsvollzieher doch vor dem Entschluss, neuerlich zu versteigern, bekannt, dass nurmehr der Ersteher als einziger Bieter anwesend war, von dem erwartet werden musste, dass er nur das geringste Gebot von 40.000 EUR bieten werde. Damit war die Möglichkeit einer (neuerlichen) Annäherung des Meistbots an den Schätzwert trotz des aus der ersten Versteigerung ersichtlichen Bieterinteresses aber von vornherein weggefallen. Eine Neuversteigerung (mit dem geringsten Gebot von 40.000 EUR) hätte daher nur nach neuerlicher Veröffentlichung in der Ediktsdatei zu einem gesonderten Zeitpunkt stattfinden dürfen, die durch die Ankündigung eingangs der ersten Versteigerung, bei Versäumung der Zuwartefrist werde es zur Wiederversteigerung kommen, schon wegen deren massiv eingeschränkter Reichweite keinesfalls ersetzt werden konnte.

3.4. Auch der vom Ersteher ins Treffen geführte Umstand, dass der Meistbietende bei der zweiten Versteigerung nicht mehr mitbieten durfte (§ 278 Abs 4 EO), belegt in Wahrheit die Vernichtung der Möglichkeit, bei der sofortigen Neuversteigerung ein das geringste Gebot übersteigende Angebot zu erlangen.3.4. Auch der vom Ersteher ins Treffen geführte Umstand, dass der Meistbietende bei der zweiten Versteigerung nicht mehr mitbieten durfte (Paragraph 278, Absatz 4, EO), belegt in Wahrheit die Vernichtung der Möglichkeit, bei der sofortigen Neuversteigerung ein das geringste Gebot übersteigende Angebot zu erlangen.

4. Das tatsächlich gewählte Vorgehen des Gerichtsvollziehers stellt somit in jedem Fall eine krasse Missachtung von tragenden Vorschriften für die Versteigerung dar. Diese konnte auch dem - durchgehend anwesenden - Ersteher nicht verborgen bleiben, weil sowohl die Vernichtung jeder Chance auf einen dem Schätzwert nahekommenden Versteigerungserlös als auch die damit einhergehende Beeinträchtigung der Interessen der Parteien und des Meistbietenden (wegen seiner Haftung für den Ausfall nach § 278 Abs 4 EO) an einem möglichst hohen Versteigerungserlös für jedermann offenkundig waren. Das Interesse des Erstehers an einem möglichst günstigen Erwerb tritt demgegenüber klar in den Hintergrund und kann sein Vertrauen auf einen korrekten Versteigerungsvorgang nicht rechtfertigen.4. Das tatsächlich gewählte Vorgehen des Gerichtsvollziehers stellt somit in jedem Fall eine krasse Missachtung von tragenden Vorschriften für die Versteigerung dar. Diese konnte auch dem - durchgehend anwesenden - Ersteher nicht verborgen bleiben, weil sowohl die Vernichtung jeder Chance auf einen dem Schätzwert nahekommenden Versteigerungserlös als auch die damit einhergehende Beeinträchtigung der Interessen der Parteien und des Meistbietenden (wegen seiner Haftung für den Ausfall nach Paragraph 278, Absatz 4, EO) an einem möglichst hohen Versteigerungserlös für jedermann offenkundig waren. Das Interesse des Erstehers an einem möglichst günstigen Erwerb tritt demgegenüber klar in den Hintergrund und kann sein Vertrauen auf einen korrekten Versteigerungsvorgang nicht rechtfertigen.

Darauf, ob bei früheren Versteigerungen in Anwesenheit des Erstehers, deren nähere Umstände gar nicht bekannt sind, allenfalls (ähnlich) rechtswidrig vorgegangen wurde, kommt es schon deshalb nicht an, weil hier die am

27. März 2015 vorgelegene konkrete Konstellation, die der Ersteher keinesfalls als rechtskonform betrachten durfte, objektiv zu beurteilen ist. Andere Argumente gegen die Erkennbarkeit einer grob mangelhaften Versteigerung trägt der Ersteher nicht vor.

5. Der vom Rekursgericht als erheblich angesehenen Rechtsfrage, die auch der Ersteher aufgreift, kommt bei der Beurteilung der Wirksamkeit der zweiten Versteigerung keine Bedeutung zu: Betrifft sie doch nur die erste Versteigerung, deren Wirksamkeit hier - wie bereits ausgeführt - nicht zu prüfen ist, weil - ganz unabhängig davon - schon der dargelegte krasse Verfahrensverstoß durch den Gerichtsvollzieher bei der zweiten Versteigerung bejaht werden muss.

Schlagworte

Exekutionsrecht,Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E114796

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0030OB00022.16F.0518.000

Im RIS seit

16.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at